



Hinweise zur viermonatigen Famulatur gemäß § 7 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO)

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 7 Abs. 1 ÄApprO hat die Famulatur den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen. Die Famulatur muss somit zwingend einen unmittelbaren Patientenversorgungsbezug aufweisen!

Gemäß § 7 Abs. 5 ÄApprO ist die viermonatige Famulatur während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. Sie ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung durch Zeugnisse nach der **Anlage 6 der ÄApprO** nachzuweisen.

Bitte nutzen Sie daher unsere Vorlagen!

Die Famulatur ist **ganztätig** unter ärztlicher Anleitung abzuleisten. Um das in § 7 Abs. 1 ÄApprO genannte Ausbildungsziel zu erreichen, soll ein einzelner Abschnitt **mindestens einen Monat** dauern. Hierdurch soll die notwendige Kontinuität, Effizienz und Qualität der Ausbildung gewährleistet werden.

Modellstudiengang mit Ausnahmeregelungen

Das Medizinstudium an der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB) wird in Form eines Modellstudienganges gemäß § 41 ÄApprO durchgeführt, in welchem die Prüfung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nicht abgelegt werden muss. Die Famulatur ist nach bestandener Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und vor dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung während des klinischen Studienabschnittes abzuleisten.

2. Famulaturabschnitte

Gemäß § 7 Abs. 3 ÄApprO wird die Tätigkeit als Famula/Famulus in vier Famulaturabschnitten abgeleistet:

2.1. ... für die Dauer von einem Monat in der **ambulanten Krankenversorgung/Praxisfamulatur**

Hierzu zählen Einrichtungen der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet werden, oder geeignete ärztliche Praxen (sog. „Praxisfamulatur“). Die Praxisfamulatur kann sowohl in einer Allgemein- als auch in einer Facharztpraxis oder in der Ambulanz eines Krankenhauses abgeleistet werden (bei letzterem muss das Famulaturzeugnis den Hinweis auf die Ambulanz enthalten).

Famulaturen in der klinischen Rechtsmedizin oder klinischen Pathologie können ggf. als Praxisfamulatur anerkannt werden, sofern das Tätigkeitsprofil ausschließlich eine unmittelbare Patientenversorgung beinhaltet, wie z.B. in einer Ambulanz für Gewaltopfer. Das Famulaturzeugnis muss in diesem Fall zusätzlich einen Nachweis über den direkten Patientenbezug oder eine Tätigkeitsbeschreibung der patientenbezogenen Ausbildungsinhalte enthalten.

Bei einer Famulatur in der Radiologie eines Krankenhauses muss das Famulaturzeugnis entweder den Hinweis enthalten, dass nur ambulant-radiologische Behandlungen erfolgen (Praxisfamulatur).

Bitte nutzen Sie für den Nachweis der Famulatur die entsprechende Vorlage (Famulaturzeugnis – ambulante Versorgung)!



2.2. ... für die Dauer von einem Monat in einem **Krankenhaus** oder **stationären Rehabilitationseinrichtung**. Die Krankenhausfamulatur kann auch in Hochschulkliniken und in akademischen Lehrkrankenhäusern abgeleistet werden. Eine Famulatur in der Anästhesie eines Krankenhauses wird in Brandenburg als Krankenhausfamulatur anerkannt.

Bei einer Famulatur in der Radiologie eines Krankenhauses muss das Famulaturzeugnis entweder den Hinweis enthalten, dass eine radiologische oder nuklearmedizinische Bettenstation vorhanden ist (Krankenhausfamulatur)

Bitte nutzen Sie für den Nachweis der Famulatur die entsprechende Vorlage (Famulaturzeugnis – Krankenhaus)!

2.3. ... für die Dauer von einem Monat in einer **Einrichtung der hausärztlichen Versorgung**

Zu den Einrichtungen der hausärztlichen Versorgung zählen gemäß § 73 Abs. 1a SGB V:

- Allgemeinärzte
- Kinderärzte
- Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben
- Ärzte, die nach § 95a Abs. 4 und 5 Satz 1 SGB V in das Arztregister eingetragen sind und
- Ärzte, die am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben.

Die Hausarztfamulatur muss 30 Kalendertage zusammenhängend absolviert werden und darf nicht unterbrochen werden. Die Hausarztfamulatur kann nicht im Ausland absolviert werden.

Bitte nutzen Sie für den Nachweis der Famulatur die entsprechende Vorlage (Famulaturzeugnis – hausärztliche Versorgung)!

2.4. ... für die Dauer von einem Monat in einer **unter 2.1. bis 2.3. genannten oder einer anderen geeigneten Einrichtung**, auch des öffentlichen Gesundheitswesens, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden.

Diese einmonatige „Wahlfamulatur“ ermöglicht es, einen Famulaturabschnitt auch in anderen geeigneten Einrichtungen, wie z. B. in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, abzuleisten.

Eine Famulatur im öffentlichen Gesundheitswesen muss dabei der konkreten Patientenversorgung dienen; dies ist z.B. in den nachfolgenden Bereichen des öffentlichen Gesundheitswesens der Fall:

- Amtsärztliche Untersuchungen / Begutachtungen
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
- Mütterberatung
- Infektionsschutz
- Tuberkulose-Fürsorge
- Beratung und medizinische Versorgung von Patienten mit (sexuell) übertragbaren Krankheiten und anderen Infektionskrankheiten sowie von vulnerablen Bevölkerungsgruppen

Die Änderung der ÄApprO vom 22.09.2021 dient der Stärkung des öffentlichen Gesundheitswesens in der Ausbildung und zugleich der Umsetzung des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst. Dieser sieht in Bezug auf das Studium der Medizin konkrete Maßnahmen vor, wie

- die stärkere Verankerung der Bereiche des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bevölkerungsmedizin in der medizinischen Ausbildung,
- die Klarstellung, dass Famulaturen und Praktisches Jahr als Teile des Medizinstudiums im Zusammenhang mit der Versorgung von Patienten und Patientinnen grundsätzlich auch im Gesundheitsamt abgeleistet werden können, und
- die stärkere Verankerung der Themen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bevölkerungsmedizin in den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten.



3. Allgemeine Hinweise

Gemäß § 191 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) wird ein Monat mit 30 Tagen gerechnet. Somit beträgt die viermonatige Famulatur insgesamt 120 Kalendertage. Die einzelnen Famulaturabschnitte müssen grundsätzlich zusammenhängend abgeleistet werden, wobei immer die Kalendertage zählen.

Famulaturen ohne unmittelbaren Patientenversorgungsbezug (z.B. Labormedizin) kommen nicht in Betracht.

Die Famulatur muss gemäß § 7 Abs. 5 ÄApprO in der unterrichtsfreien Zeit abgeleistet werden. Unterrichtsfree Zeit ist die vorlesungsfreie Zeit. Ein Urlaubssemester gilt als unterrichtsfreie Zeit, ebenso die offiziellen Ferienzeiten an der Hochschule, in denen kein Vorlesungs-, Praktikums- bzw. Seminarbetrieb stattfindet (z.B. anlässlich der Weihnachts- und Osterferien). Sollte eine individuelle vorlesungsfreie Zeit vorliegen (z.B. durch Urlaubssemester oder andere Gründe), muss ein Nachweis der Hochschule darüber vorgelegt werden. Auch wenn kein Urlaubssemester genommen wurde, aber dennoch individuell keine präsenzpflichtigen Veranstaltungen stattfanden, muss hierüber ein Nachweis der Hochschule vorgelegt werden. Bitte legen Sie für die Zeiträume, in denen Sie die Famulaturabschnitte abgeleistet haben, jeweils eine **Studienbescheinigung** vor, aus der hervorgeht, dass Sie **während dieser Zeiten** (z.B. 01.10.2021 - 31.03.2022) an der Hochschule im Studiengang Humanmedizin eingeschrieben waren.

Zur Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung **sind die Famulaturzeugnisse in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie vorzulegen!** Die Famulaturzeugnisse sind mit dem Stempel der Einrichtung zu versehen und von dem Arzt, unter dessen Leitung die Famulatur abgeleistet worden ist, zu unterzeichnen (kein Faksimile - Stempel).

Eine über das Ausstellungsdatum des Zeugnisses hinaus bescheinigte Famulaturzeit wird nicht anerkannt. Darüber hinaus darf das Zeugnis nicht vordatiert, d.h. schon vor Ende des Famulaturabschnittes (z.B. am vorletzten Tag) ausgestellt werden.

Aus dem Famulaturzeugnis muss zweifelsfrei hervorgehen, um welche Art von Famulatur es sich handelt (§ 7 Abs. 3 ÄApprO).

Bei Praxisfamulaturen in der Ambulanz eines Krankenhauses muss das Zeugnis den Hinweis auf die ambulante Tätigkeit enthalten.

Es sind grundsätzlich die entsprechenden Vorlagen zu verwenden! Insbesondere bei Hausarztfamulaturen ist die entsprechende Vorlage zu verwenden, in dem der ausbildende Arzt bestätigt, dass es sich um eine Einrichtung der hausärztlichen Versorgung handelt.

4. Auslandsfamulatur

Gemäß § 7 Abs.4 ÄApprO kann eine im Ausland in einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung oder in einem Krankenhaus abgeleistete Famulatur angerechnet werden, sofern im Einzelfall sämtliche inhaltliche Voraussetzungen i.S.d. § 7 Abs. 1 bzw. Abs. 2 erfüllt sind. Auch bei Ableistung dieser Famulatur im Ausland ist der Nachweis hierüber durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 zur ÄApprO zu erbringen. Wird das Zeugnis nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, muss eine beglaubigte deutsche Übersetzung (einschließlich des Siegels /Stempels der Einrichtung) beigefügt werden.

Es wird empfohlen, die im Ausland abgeleistete Famulatur vom Landesprüfungsamt sofort nach Rückkehr aus dem Ausland, in jedem Falle aber rechtzeitig vor der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, vorab zur Anerkennung vorzulegen. Die Anrechnung von Famulaturen im Ausland erfolgt gebührenpflichtig.

